



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich und sind Grundlage für alle Verträge sowie alle Folgeverträge zwischen uns und unseren Vertragspartnern (VP). Von unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des VP haben keine Gültigkeit.

2. Vertragsabschluss, Lieferung

2.1. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir dem VP innerhalb einer Frist die bestellten Liefergegenstände zusenden.

2.2. Bestellungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Zu jeder Bestellung sind aktuelle Zeichnungen zu liefern. Aufträge ohne zugehörige technische Dokumentation, Spezifikation etc. werden auf Gefahr des VP ausgeführt, es sei denn, uns träfe ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden.

2.3. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. An allen von uns überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die gesamten Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des VP dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir Lieferungen oder Leistungen übertragen wollen.

2.4. Teillieferungen sind jederzeit zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hieraus nicht ergeben. Sie gelten als Erfüllung selbständiger Verträge und sind gesondert zu bezahlen. Bei verzögerter Bezahlung einer Teillieferung können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

2.5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig, so der Vertragszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2.6. Der Einkauf von Waren, Leistungen, Kooperation zur pünktlichen Lieferung ist ohne Rücksprache mit dem VP zulässig. Eine Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nicht.

2.7. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen, aus Gründen der Produktpflege, aus Forderungen des Gesetzgebers oder aus sonstigen Gründen als notwendig erweisen, sind zulässig.

2.8. Für Prüfungen, bei denen bestimmte Temperaturen, Zeiten und sonstige Mess- oder Regelwerte gelten sollen, müssen vor Lieferbeginn die entsprechenden Messmethoden festgelegt und von beiden Seiten anerkannt werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten unsere Messmethoden.

2.9. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die vollständige Klärung aller technischer Fragen voraus.



Die Einhaltung der Frist erfordert den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Ansonsten wird die Frist angemessen verlängert. Die von uns genannten Lieferfristen sind Zirka-Fristen. Unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte erfolgt die Bestimmung der Lieferfrist vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.10. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist zum Versand gebracht oder die Bereitstellung der Lieferung angezeigt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus vom VP zu vertretenden Gründen verzögert, gilt die Frist mit Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen ist grundsätzlich so abzurufen, dass die letzte Lieferung spätestens ein Jahr nach Eingang der Bestellung bei uns erfolgt.

2.11. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihm die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

Beispiele dafür sind: Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen sowie Streiks, Arbeitskampf Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, gravierende Transportstörungen z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel oder Fahrverbote und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen. Sie gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung.

3. Preise

3.1. Es gelten unsere Angebotspreise ab Werk. Zu den Preisen kommen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Zoll, Verpackung und Fracht bzw. Versand hinzu. Die Preise gelten für den Einzelauftrag, nicht rückwirkend oder für künftige Aufträge. Nachbestellungen sind neue Aufträge.

3.2. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto zu bezahlen (Zahlungseingang bei uns).

3.3. Teilrechnungen sind zulässig.

3.4. Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die älteste Hauptforderung verrechnet.

3.5. Entsprechend unseren internen Prozessen ist die Forderung von Vorauskasse, Abschlagszahlungen usw. möglich und zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, Sicherheit oder



Vorauszahlung zu verlangen. Wird dem nicht entsprochen, so können wir die Lieferung verweigern. Der VP wird von seiner Abnahmeverpflichtung jedoch nicht entbunden.

3.6. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem VP nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und dies im Einzelfall mit uns vereinbart wird.

3.7. Weiterhin ist ein Skontoabzug nur möglich, wenn keine sonstigen überfälligen Forderungen anstehen.

3.8. Es können sich noch nachträgliche Änderungen des Entgeltes ergeben. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der VP ein Kündigungsrecht.

3.9. Werden abweichend von Anfrage und Angebot mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passstücke oder Lehren gegeben oder deren Erstellung und/oder Anschaffung oder eine geänderte Bearbeitung erforderlich, als in Anfrage und Angebot angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

3.10. Bei Kleinmengen behalten wir uns vor, Mindermengenzuschläge in Rechnung zu stellen.

3.11. Rohmaterial-Werkszeugnisse werden auf Wunsch beim Rohmateriallieferanten angefordert und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4. Versand, Gefahrübergang

Die Art des Versandes und die Wahl des Transportmittels bleiben uns überlassen. Versand- und Verpackungskosten jeglicher Art einschließlich Spezialverpackungen trägt der VP. Die Gefahr geht mit Übergabe der Erzeugnisse an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten auf den Vertragspartner über.

5. Verzug

5.1. Kommen wir in Verzug und wächst dem VP ein erwiesener erheblicher Schaden, so ist der VP berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % , im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der VP uns im Fall des Lieferverzuges - unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der VP im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

5.2 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7 dieser Bedingungen.

6. Gewährleistung



Für Sachmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 7 – Gewähr wie folgt:

6.1 Wir werden die Liefergegenstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Fehler aufweisen, nach unserer Wahl kostenlos instand setzen oder durch einwandfreie Liefergegenstände ersetzen.

6.2. Der VP wird uns festgestellte Fehler unverzüglich anzeigen.

6.3. Der VP hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor, steht dem VP lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

7. Haftung

Eine Mangelrüge gemäß §§ 377, 378 HGB ist nur dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang, bei uns eingeht. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckung des Mangels. Die Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlagen Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind, mit Ausnahme vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch uns, ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden, die außerhalb des Liefergegenstandes selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften der Liefersache dar. Im Falle des Fehlens einer ausdrücklich oder schlüssig zugesicherten Eigenschaft beschränken sich unsere Schadenersatzverpflichtungen wegen Nichterfüllung auf den Umfang unserer Deckung im Rahmen der Produkt-Haftpflichtversicherung. Unsere Ersatzpflicht für Personen- und Sachschäden ist im Falle fahrlässiger Schadenverursachung auf die Ersatzleistung unserer Produkt-Haftpflichtversicherung beschränkt.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt grundsätzlich auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Gesamthaftung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertrag anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des VP wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüche des VP aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder Unmöglichkeit. Die Haftungseinschränkung gilt auch für



die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Erzeugnisse bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den VP aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des VP einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der VP verpflichtet sich, ein anstehendes Insolvenzverfahren nicht zu verschweigen.

10. Annullierungskosten und Auftragsänderung

Tritt der VP von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem VP bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandenen Kosten gehen zu Lasten des VP. Bei Auftragskürzungen behalten wir uns vor, den Teilepreis der tatsächlichen Liefermenge anzupassen.

11. Leistungsstörung

11.1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bedingt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des VP. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem VP nur zu, wenn die Leistungsstörung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit wird nur für diejenigen von uns verursachten Schäden haftet, die vorhersehbar und typischerweise mit dem konkret vorliegenden Geschäft im Zusammenhang stehen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.2. Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des VP verzögert, beanspruchen wir, vorbehaltlich eines höheren Schadennachweises, Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, max. 6%.

12. Verjährung



Alle Ansprüche des VP – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 6 Monaten. Für vorsätzlich oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Ausführbeschränkungen

Der VP wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der von uns gelieferten Gegenstände, Teile und Komponenten – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes – der Genehmigungspflicht unterliegen können.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Löbau. Wir sind jedoch berechtigt am Hauptsitz des VP Klage zu erheben.

14.2. Für alle Rechtsfragen zwischen dem VP, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, und uns gilt, unter Ausschluß des Rechts über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, deutsches Recht.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Hinweis: Daten unserer VP werden von uns im Rahmen der EDV gespeichert und verarbeitet soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Beziehungen erforderlich ist.

Stand: 11.10.2011